



Meine persönlichen Aufzeichnungen

Neue Ausgabe - 2023



Grußworte

I. Hinweise und Empfehlungen

1. Auf einen Blick	6
2. Empfehlung	7
3. Sterbekulturen in verschiedenen Religionen und Konfessionen	7
4. Daten im Internet und in digitalen Medien löschen	9
5. Vorsorge für den Fall einer schweren Krankheit	10
6. Vorsorgende Verfügungen	11
7. Vererben	12
8. Vorsorge für die letzte Lebensphase	12
9. Vorbereitungen für die eigene Bestattung	14
10. Hilfen für die Hinterbliebenen	15
11. Organspende	16

II. Meine persönlichen Aufzeichnungen

1. Persönliche Daten	17
1.1 Lebenslauf	18
1.2 Ehrenämter und Auszeichnungen	18
1.3 Familienstand	19
1.4 Kinder, Eltern und Geschwister, Vertrauenspersonen, Bevollmächtigte	20
1.5 Ansprechpartner für gesundheitliche Fragen	23
2. Finanzen	24
2.1 Einkünfte: Gehalt, Rente, Pensionen, Sonstiges	24
2.2 Konten: Girokonto, Sparkonto, Wertpapiere	25
2.3 Versicherungen	25
3. Vermögenswerte	26
3.1 Grundbesitz Haus – Wohnung/en – Grundstücke	26
3.2 Vermögenswerte z.B. Schmuck, Kunstobjekte, usw..	26
4. Verbindlichkeiten	27
4.1 Miete	27
4.2 Daueraufträge, Einzugsermächtigungen, Abonnementbeiträge.	27
4.3 Mitgliedschaften bei Vereinen und anderen Organisationen	27

III. Vorsorge für den Fall einer schweren Krankheit und Pflege

1. Patientenverfügung	<i>Formulare siehe Beilage</i>	28
2. Vorsorgevollmacht	<i>Formulare siehe Beilage</i>	29
3. Bankvollmacht		30
4. Betreuungsverfügung	<i>Formulare siehe Beilage</i>	30

IV. Vorsorge für die letzte Lebensphase

1. Was ist mir wichtig im Leben	31
2. Wie möchte ich meine letzte Lebensphase verbringen?	32
3. Ich wünsche folgende Bestattung	33

V. Hilfen für Angehörige (im Todesfall)

1. Was ist bei einem Sterbefall zu tun?	36
1.1 Sterbefall zu Hause	36
1.2 Sterbefall in der Klinik	36
1.3 In beiden Fällen ist folgendes zu veranlassen	36
1.4 Wenn Sie die Aufgaben selbst übernehmen	37
2. Folgende Verwandte, Freunde sollen informiert werden	38

Impressum	39
-----------	----

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter in dieser Broschüre und den Beilegern.

**Damit auch zukünftig viele Menschen diese Broschüre erhalten bitten wir um eine Spende auf das Konto des Kreissenioresrates Schwäbisch Hall IBAN: DE67 6225 0030 0005 1813 33
Kennwort: Spende Broschüre**



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

*„Wer denkt schon an den Tod,
wenn er lebt.“*

Lutz Brana

mit der Vorsorgemappe ist dem Kreissenorenrat ein wahrer „Bestseller“ geglückt: Über 10.000 Exemplare haben seit dem ersten Erscheinen dieser Arbeitshilfe 2016 ihren Weg in die Haushalte der Menschen im Landkreis Schwäbisch Hall gefunden. Nun erscheint die Mappe in der 6. Auflage und wurde dafür gründlich überarbeitet und an neue gesetzliche Regelungen angepasst.

Mit den Themen Krankheit und Tod setzt sich niemand gerne auseinander. Deshalb steht die Vorsorge dafür oft auch nicht an erster Stelle. Dabei ist Vorsorge nicht nur ein Thema des Alters, denn eine Krankheit, einen Unfall oder andere Schicksalsschläge können wir nicht voraussehen. Umso wichtiger ist es, rechtzeitig die persönlichen Angelegenheiten zu regeln.

Die Vorsorgebroschüre „Meine persönlichen Aufzeichnungen“ kann Ihnen hier eine wichtige Orientierungshilfe sein. Sie enthält eine Vielzahl an Hinweisen und Empfehlungen, vereinfacht die Regelung der eigenen Vorsorge durch verschiedene Formulare und bietet zudem ausreichend Platz für eigene Aufzeichnungen. Sie regt an, sich aktiv mit der eigenen, selbstbestimmten Vorsorge auseinander zu setzen und bietet gleichzeitig eine Hilfe für die Angehörigen.

Ich danke insbesondere dem Kreissenorenrat und allen Beteiligten, die an der Erstellung der Broschüre und der 6. Auflage beteiligt waren. Die hohe Nachfrage bestätigt die Wichtigkeit, sich diesem schwierigen Thema anzunehmen.

Die Vorsorgebroschüre ist für Sie kostenlos. Dies ist möglich, weil die Landkreisstiftung Schwäbisch Hall, die Bürgerstiftung Schwäbisch Hall und die Bürgerstiftung Crailsheim mit ihren Beiträgen die Finanzierung der Broschüre ermöglicht haben. Dafür bedanke ich mich ganz herzlich bei den Stiftungen.

Ihr Landrat

Gerhard Bauer



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

„Es ist zu spät, Brunnen zu graben, wenn der Durst brennt“. Dieses Zitat des römischen Dichters Titus Maccius Plautus, 200 Jahre vor unserer Zeitrechnung, beschreibt recht plastisch Geist und Inhalt dieses Ratgebers.

Mit Blick auf mich selbst und aus vielen Gesprächen in der Familie und mit Freunden weiß ich, dass wir alle uns mit schwerer Krankheit und Tod – und damit mit der eigenen Endlichkeit – nicht gerne auseinandersetzen. Mit der mittlerweile sechsten überarbeiteten Auflage, wollen wir Sie ermutigen, sich dieses sensiblen Themas anzunehmen.

Wir geben Ihnen Anregungen und Hilfestellung an die Hand, Entscheidungen für sich zu treffen und so sicherzustellen, dass Ihre Wünsche auch umgesetzt werden, wenn Sie selbst sie nicht mehr artikulieren können.

Damit entlasten Sie auch Ihre Angehörigen und helfen dem medizinischen Personal die richtigen Entscheidungen in Ihrem Sinne zu treffen.

Solch essentielle Fragen beantwortet man nicht im stillen Kämmerlein und nicht von heute auf morgen. Für mich und meine Frau war es ein Prozess über einen längeren Zeitraum, in dem wir uns in der Familie und mit Freunden ausgetauscht und zu medizinischen Fragen auch fachlichen Rat eingeholt haben. Dazu möchte ich Sie ganz herzlich ermuntern.

Dieser Ratgeber kann Ihnen Orientierung und Unterstützung bieten, die Entscheidung über die konkrete Ausgestaltung „Ihrer“ Verfügungen können nur Sie selbst treffen. Der Anfang ist die Hälfte des Ganzen, schrieb schon Aristoteles. In diesem Sinn wünschen wir einen guten Einstieg und die für Sie richtige Lösung.

An der Überarbeitung dieses Ratgebers waren viele Personen und Organisationen des Kreissenorenrates beteiligt. Das hat uns ermöglicht, das Thema in seiner ganzen Breite zu bearbeiten. Ohne die finanzielle Unterstützung der Landkreisstiftung und den Bürgerstiftungen von Schwäbisch Hall und Crailsheim hätten wir das Projekt nicht realisieren können. Ihnen allen gilt unser herzlicher Dank.

Für die Redaktionsgruppe und Organisatoren

Herzlichst Ihr


Werner Hepp

Vorsitzender Kreissenorenrat

1. Auf einen Blick

1. Versuchen Sie bereits in guten Zeiten mit vertrauten Menschen über Krisensituationen zu reden.

Für eine menschenwürdige Gestaltung der letzten Lebensphase sollte man frühzeitig das Gespräch in der Familie und im Freundeskreis suchen und über Themen wie Erkrankungen und den Tod sprechen.

2. Verwahren Sie die Vorsorgepapiere, gut zugänglich für die Angehörigen.

Zusätzlich können Sie Kopien der Vorsorgeverfügungen bei Vertrauenspersonen hinterlegen.

3. Informieren Sie Ihren Hausarzt über Ihren schriftlich niedergelegten Willen.

Im Falle, dass Sie Ihren Willen nicht mehr selbstständig äußern können, kann der Hausarzt zu Ihren Wünschen befragt werden. Zudem kann er Ihnen auch bei der Erstellung Ihrer Vorsorgepapiere helfen – insbesondere der Patientenverfügung.

4. Tragen Sie den Vorsorgeausweis immer bei sich.

Wenn Ihnen unterwegs etwas zustößt und Sie nicht mehr entscheidungsfähig sind, helfen die formulierten Anweisungen und Hinweise auf Ihrem Vorsorgeausweis, um weitere Schritte planen zu können.

5. Aktualisieren Sie die Unterschrift samt Datum auf der Patientenverfügung alle zwei Jahre.

Da sich Überzeugungen und Einstellungen ändern können, ist es hilfreich, diese stets aktuell zu halten.

6. Pflegen Sie den Kontakt zu Ihrer Vertrauensperson.

Wichtig ist, dass Sie eine Vertrauensperson haben, die Ihre Einstellungen teilt, denn besonders zum Thema Sterben und Tod ändern sich rechtliche Normierungen und Lebenseinstellungen immer wieder.

7. Reden Sie mit Ihrer Vertrauensperson, wenn Sie Veränderungen vornehmen.

Setzen Sie Ihre Vertrauensperson über Veränderungen am Text Ihrer Vorsorgeverfügung(en) in Kenntnis. Somit kann diese Person Sie auf Aspekte hinweisen, die Sie vielleicht übersehen haben.

8. Solange Sie selbst Ihren Willen äußern können und entscheidungsfähig sind, gilt Ihre Aussage.

Allein Ihr aktuell geäußelter Wille ist entscheidend. Ihre schriftliche Vorsorgeverfügung spielt dabei noch keine Rolle.

9. Wenn Sie entscheidungsunfähig sind, tritt Ihr schriftlich geäußelter Wille in Kraft.

Ihre bereits abgegebene Willensäußerung wird dann respektiert, wenn ein Arzt Sie für entscheidungsunfähig erklärt.

10. Niemand darf Ihr Leben auf Ihren Wunsch hin aktiv beenden.

"Tötung auf Verlangen" ist aktive Sterbehilfe und als Tötungsdelikt rechtswidrig und strafbar.

11. Niemand darf Ihr Sterben gegen Ihren Willen aufhalten oder verlängern.

Es liegt allein in Ihrer Macht über lebensvermindernde oder lebensverlängernde Maßnahmen zu entscheiden, entweder in Form von direkter Äußerung oder in Ihrem schriftlich niedergelegten Willen.

12. Angehörige können zu Ihrem mutmaßlichen Willen befragt werden.

Eine Entscheidungsbefugnis haben sie jedoch nur, wenn sie von Ihnen bevollmächtigt worden sind oder vom Gericht als gesetzlicher Betreuer bestellt wurden.

2. Empfehlung

Gerne können Sie mit Mitgliedern des Initiativkreises Schwäbisch Hall über verschiedene Möglichkeiten, Folgen und Gefahren vorsorgender Verfügungen sprechen. Die Mitglieder des Initiativkreises geben Ihnen Auskunft und nähere Informationen, wer in Ihrem Anliegen als geeignete Ansprechperson kontaktiert werden kann. Die Mitglieder des Initiativkreises finden Sie im Impressum dieser Broschüre.

Zudem ist das Gespräch mit Ihrem Hausarzt zu dieser Art der Vorsorge, insbesondere bezüglich der Patientenverfügung sehr wichtig.

Denn selbst bestimmen setzt voraus, genau zu wissen, was man unterschreibt.

Sollten Sie zusätzlich den Wunsch nach einer Rechtsberatung haben, wenden Sie sich an einen Notar oder einen Rechtsanwalt.

Die informativen Gespräche mit den Mitgliedern des Initiativkreises Schwäbisch Hall sind kostenlos. Zur Deckung der Unkosten bitten wir um eine Spende. Weitere Hinweise auf Patientenfürsprecher und Beratungsstellen finden Sie in dieser Broschüre oder unter www.kreissenioeren-sha.de.

3. Sterbekulturen in verschiedenen Religionen und Konfessionen

Christentum

Bei allen christlichen Trauerfeiern begleitet der Pastor oder Pfarrer die Angehörigen zur letzten Ruhestätte ihrer Verstorbenen. In einer Ansprache würdigt der Pfarrer noch einmal das Leben der Verstorbenen. Am Grab segnet er den Toten und übergibt ihn dem barmherzigen Gott. Ist der Sarg in die Grabstätte eingebracht, werfen die Beteiligten eine Schaufel Erde ins Grab, als symbolischer Ausdruck des Bibelwortes: "Aus Staub bist du und zu Staub wirst du zurückkehren."

Katholische und evangelische Christen glauben an ein Leben nach dem Tod und die Auferstehung am Tage des Jüngsten Gerichts.

Durch Rituale und Gebete soll der sterbende katholische Christ darauf vorbereitet werden, dass er zu denen gehört, die ins Himmelreich berufen werden. Zu den Ritualen gehört die Beichte, die von einem Priester abgenommen wird, der anschließend die Absolution (Vergebung der Sünden im Namen Gottes) erteilt. Ihr folgt in der Regel die Kommunion. Ein weiteres Ritual ist die Krankensalbung. Dieses Ritual kann auch an dem schon Verstorbenen ausgeführt werden.

Bei den evangelischen Christen gibt es die individuelle Beichte auf persönlichen Wunsch des Gläubigen. Die geistliche Begleitung durch den Pastor findet in Form von Gesprächen und Gebeten statt; auf Wunsch wird das Abendmahl zelebriert.

Für Gläubige der Orthodoxen Kirchen ist die Erdbestattung mit seltenen Ausnahmen die christliche Bestattungsform. Der Mensch ist von Gott aus Erde geschaffen und muss in die Erde zurückkehren. Nach

dem Tod, noch vor der Aussegnungsfeier können für den Verstorbenen Totengedächtnisandachten gefeiert werden, oft in Form einer offenen Aufbahrung. Zum Trauergottesdienst wird der Verstorbene in einem Trauerzug in Begleitung eines Geistlichen in die Kirche getragen. Griechischorthodoxe Christen erfahren Trost aus der Anschauung des wahren Bildes von Christus und den Heiligen, wie in Ikonen dargestellt wird.

Judentum

Sterbende sollen nicht umgebettet oder bewegt werden, wenn die Gefahr besteht, dass der Todeseintritt beschleunigt wird. Es wird Wert daraufgelegt, dass dem Sterbenden liebe, nahestehende Menschen anwesend sind und er nicht alleingelassen wird. Der Besuch eines Geistlichen (Rabbiner) ist ebenfalls bedeutsam.

Der eingetretene Tod wird durch Angehörige festgestellt, indem sie eine Feder unter den Mund oder Nase des Toten halten, es dient zur Überprüfung der Atmung. Mund und Augen werden geschlossen. Kinder und Verwandte fassen den Toten am Leichentuch an und sprechen ein Gebet. Das Gesicht des Toten wird mit dem Tuch bedeckt.

Mit Einsetzen der Leichenstarre wird der Leichnam mit den Füßen zur Tür auf den Boden gelegt. Eine sogenannte Beerdigungsbruderschaft übernimmt die Bestattung des Toten, die üblicherweise sehr schnell erfolgen soll. Freunde waschen den Leichnam, kleiden ihn in ein Leinengewand und tragen ihn in einem Sarg aus Holz, begleitet von seiner Familie, zu seiner letzten Ruhestätte. Der Grabstein wird Mazewa (Erkennungszeichen) genannt, denn Verstorbene sollen nicht vergessen werden. Der Grabstein am Kopfende zeigt nach Westen. Die Füße und das Gesicht des Verstorbenen sind nach Osten in Richtung Jerusalem gerichtet.

Generell werden die Einäscherung und Einbalsamierung abgelehnt, denn der Körper, einst Gefäß des göttlichen Geistes, verdient Ehrung.

Islam

Der Tod gilt als die letzte wichtige Erfahrung im irdischen Dasein. Er bedeutet die letztendliche Erfüllung des Lebens, weswegen man sich nicht gegen ihn auflehnen soll. Der Tod ist jedoch nicht das Ende, sondern die Existenz geht in einer anderen Dimension weiter.

Es ist für Moslems eine moralische Pflicht den Sterbenden nicht allein zu lassen. Er soll spüren, dass er begleitet ist durch die Anwesenheit seiner Familie und Freunde. Sehr bedeutsam ist der Aspekt der Vergebung: Menschen, die Konflikte mit dem Sterbenden hatten oder ihm gegenüber Schuldgefühle hegen, bitten ihn um Vergebung; andersherum muss auch dem Sterbenden die Gelegenheit gegeben werden, um Verzeihung zu bitten. Nach islamischem Verständnis wird der Verstorbene nach dem Eintritt des Todes einer rituellen Waschung unterzogen und in Leintücher gewickelt. Dies muss so schnell wie möglich geschehen, so dass der Tote zur Ruhe kommt. Die Waschung darf nur von Muslimen des jeweils gleichen Geschlechtes ausgeführt werden, außer es handelt sich um den Ehegatten des Toten. In diesen Tüchern, also ohne Sarg, soll der Verstorbene ins Grab gelegt werden, auf die rechte Seite oder auf den Rücken und mit Blickrichtung nach Mekka.

Die Aussegnungshalle oder sonst der Raum für die Trauerfeier soll frei sein von christlichen Symbolen wie dem Kreuz oder der Darstellung des auferstandenen Christus und frei von jeglicher Form des Grab schmucks.

Andere

Zu den vielen anderen religiösen und weltanschaulichen Ritualen wissen in der Regel örtliche Bestattungsinstitute entsprechende Ansprechpartner.

4. Daten im Internet und in digitalen Medien löschen

Was geschieht mit Ihren Daten im Internet, wenn Sie sich nicht mehr darum kümmern können? Ihre Einträge in den sozialen Netzwerken wie Facebook, Twitter, LinkedIn, Whatsapp, etc.? Gelöscht werden können diese nur, wenn die Menschen Ihres Vertrauens die Zugangsdaten und Passwörter haben.

Unsere Empfehlung ist: Nehmen Sie sich jetzt die Zeit und dokumentieren Sie, wo und auf welchen Geräten (Smartphone, Tablet, Laptop und PC) Sie überall Ihre elektronischen Daten hinterlegt und gespeichert haben. Eine Auflistung hilft, den Überblick und die Kontrolle darüber zu behalten, welche Daten der Allgemeinheit und Ihren Erben unbeschränkt hinterlassen bleiben sollen. Und welche Daten spätestens mit Ihrem Tod gelöscht werden. Diese Überlegungen helfen Ihren Nachkommen sehr, in Ihrem Sinne zu handeln.

Smartphone, Tablet, Laptop und PC: Auf jedem Gerät, das Sie besitzen und benutzen, finden sich Adressen, Telefonnummern, Kontaktdaten und Fotos. Sollen diese vollständig gelöscht werden? Sind diese möglicherweise für Angehörige wichtig? Oder wollen Sie diese Entscheidung Ihren Erben hinterlassen? Manche Daten werden direkt auf den Geräten gespeichert, auf dem Chip bei Smartphone und Tablet, bei Laptop und Rechner auf der Festplatte oder in der Cloud. Mit der Zerstörung oder totalen Löschung von Chip und Festplatte können Sie diese Daten vernichten. Wenn Sie auf Nummer sicher gehen wollen holen Sie sich zum Löschen fachlichen Rat. Daten, die auf anderen Servern wie z. Bsp. in einer Cloud (Google, Telekom, icloud, etc.) gespeichert sind, müssen Sie aktiv in den Diensten löschen. Ohne Zugangsdaten und Passwort geht hier aber nichts.

- Nutzen Sie ein online Bankkonto? Wenn ja, können Ihre Erben nur dann elektronisch auf Ihr Konto zugreifen, wenn Sie ihm Zugangsname, Passwort sowie die EC-Karte anvertraut haben. Sie können die Regelung aber auch der Bank überlassen oder Ihren Erben, sofern diese eine Bankvollmacht besitzen. Dies ist für die Begleichung von Rechnungen im Zusammenhang von Sterben und Tod durchaus von Bedeutung. Ansonsten wird die online Nutzung eines Bankkontos mit der Kontoauflösung abgeschaltet.
- Nutzen Sie Liefer- und Zahldienste im Internet (eBay, Amazon oder PayPal)? Mit Kenntnis der Zugangsdaten und Passwort kann Ihr Konto durch eine Vertrauensperson gelöscht werden.
- Führen Sie amtliche und institutionelle Korrespondenz über digitale Medien mit Zugangsdaten und Passwort, z.B. elektronische Steuererklärung, Krankenkasse? Diese wird in aller Regel mit der amtlichen Bekanntgabe Ihres Todes beendet und zur Abwicklung an Erben übertragen.
- Ihren E-Mail-Account und evtl. eine Homepage müssen Sie bei Ihrem Anbieter (Web.de, Telekom, GMX, Google u.a.) mit Angabe von Zugangsdaten und Passwort kündigen.

Das Löschen von persönlichen Daten im Internet (z.B. Zeitungsveröffentlichungen, Ehrungen und Preisverleihungen, etc.) ist dagegen leider kompliziert. Einmal im „World Wide Web“ veröffentlichte Daten, wie persönliche Fotos oder andere persönliche Daten sind oft in Kopien in anderen Servern abgespeichert. Eine Person Ihres Vertrauens müsste sich der Mühe unter-

ziehen, in allen führenden Suchmaschinen nach Daten und Bildern zu Ihrer Person zu suchen, Impressum oder Internetadresse festzuhalten und mit den Verantwortlichen (Webmaster, Redakteur) Kontakt aufzunehmen und die Löschung zu fordern. Professionelle kostenpflichtige Anbieter können bei der Datenlöschung unterstützen.

5. Vorsorge für den Fall einer schweren Krankheit

Tritt eine gesundheitliche Situation ein, mit der der Verlust der Entscheidungsfähigkeit einhergeht (z.B. Hirnschaden/Bewusstlosigkeit), ohne, dass eine Vorsorge dafür getroffen ist, so kann das Ehegatten-Notvertretungsrecht greifen. In diesem Fall kann der Ehepartner mit einer ärztlichen Feststellungsbescheinigung die erforderlichen Entscheidungen zur weiteren Behandlung treffen, sowie Leistungsansprüche gegenüber Kranken- und Pflegekasse u.a. geltend machen. Diese gesetzliche Entscheidungs- und Handlungsbefugnis ist auf 6 Monate ab Beginn der Entscheidungsunfähigkeit begrenzt. Sie tritt nur dann in Kraft, wenn keine Vollmacht erteilt und auch keine Betreuung gerichtlich eingerichtet ist.

Vorrang sollten daher Überlegungen zur Vorsorge durch eine Vollmachterteilung haben. Mittels einer Vollmacht können sowohl Behandlungsangelegenheiten als auch formelle Handlungsbefugnisse gegenüber Ämtern, Behörden, Versicherungen, Banken u.a. einer Person Ihres Vertrauens übertragen werden.

Gehen Sie am besten mit Ihren Angehörigen oder anderen nahestehenden Vertrauenspersonen ins Gespräch. Teilen Sie Ihre Überlegungen mit, auch Ihre Ängste und Befürchtungen, und was Sie im Falle einer schweren Erkrankung für Ihre Behandlung festlegen möchten. Für Ihre Angehörigen und insbesondere für die bevollmächtigte Person ist es wichtig, Ihre Gedanken und Wünsche zu kennen. Im Falle eines Falles ist es dann einfacher in Ihrem Sinn zu handeln.

Für die rechtliche Sicherheit gibt es verschiedenen Möglichkeiten der Vorsorge. Einige werden in dieser Broschüre näher beschrieben.

Vorsorgemöglichkeiten sind:

- Vorsorgevollmacht
- Patientenverfügung
- Bankvollmacht(en)
- Betreuungsverfügung
- Organspendeausweis

6. Vorsorgende Verfügungen

Verliert man krankheitsbedingt seine Entscheidungs- oder Geschäftsfähigkeit oder kann man behinderungsbedingt nicht mehr rechtsgeschäftlich handeln, so bedarf es einer Vertretung im Handeln und Entscheiden. Oft sind dann nahestehende Angehörige unterstützend zur Seite. Sie benötigen jedoch für die Stellvertretung eine Befugnis und sollten über die Wünsche des Betroffenen Bescheid wissen.

Wird privatrechtlich keine Vorsorge durch Erteilung einer Vollmacht getroffen, so überträgt im Bedarfsfall das Betreuungsgericht einer Person aus dem familiären Umfeld das Amt der rechtlichen Betreuung und kontrolliert diese während der Amtsausübung. Steht keine geeignete verwandte Person zur Verfügung, so kann auch eine familienfremde Person als Betreuer bestellt werden. Die Betreuungsperson muss sich an den Wünschen des Betreuten orientieren.

Selbstbestimmt können vorsorgende Regelungen getroffen werden durch Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Bankvollmacht und Betreuungsverfügung. Beispielhafte Formulare dazu finden Sie in der Beilage. Sie können sich auch an anderen Textbeispielen orientieren, die von unterschiedlichen Stellen veröffentlicht werden.

Informationen dazu erhalten Sie beim Betreuungsverein im Landkreis Schwäbisch Hall e.V.

Tel. 0791 7557480 oder bei der Betreuungsbehörde des Landratsamtes Tel. 0791 755-0.

7. Vererben

Im Bürgerlichen Gesetzbuch ist die gesetzliche Erbfolge geregelt. Diese tritt ein, wenn vom Erblasser durch ein Testament zeitlebens nichts anderes bestimmt wurde. Ein Testament kann selbst verfasst werden. Wichtig ist dabei, dass es durchgehend handschriftlich verfasst wird, Ort und Datum enthält und mit Vor- und Zunamen unterzeichnet wird. Möchte man eigene Bestimmungen zur Aufteilung des Nachlasses treffen, so empfiehlt sich ein öffentliches Testament von einem Notar aufsetzen zu lassen. Hierbei wird vom Notar beraten, eine zweifelsfreie Formulierung des Testaments angeboten, sowie seine Verwahrung.

In einem Testament kann man

- abweichend von der gesetzlichen Erbfolge ein oder mehrere Erben bestimmen, aber auch eine wohltätige Organisation oder eine Kirche
- jemanden enterben
- Ersatzerben bestimmen, wenn die als Erbe bestimmte Person vor dem Erblasser verstirbt
- Vor- und Nacherben bestimmen, die dann zeitlich nacheinander Erben des Vermögens werden
- die Aufteilung des Vermögens unter mehreren Erben bestimmen
- Vermächtnisse anordnen

Eheleute können sich in einem gemeinschaftlichen, sogenannten Berliner-Testament gegenseitig als Alleinerben einsetzen. Sind durch ein Testament nahe Angehörige nicht als Erben ausreichend berücksichtigt, so können diese gegenüber den Erben ihren Pflichtteil verlangen!

Ausführliche Informationen finden Sie in der kostenlosen Broschüre „Erben und Vererben“ des Bundesministeriums der Justiz, Berlin; Telefon: 030 185800 – www.bmj.de

8. Vorsorge für die letzte Lebensphase

Einen pflegebedürftigen Menschen in der Familie zu betreuen, verändert die Familiensituation. Klären Sie, wo die Grenzen der Einzelnen liegen und wer welche Fähigkeiten in die Begleitung einbringen möchte. Gibt es eine Patientenverfügung? Wer trifft Entscheidungen, sollte der Betroffene nicht mehr dazu in der Lage sein?

Ist das geklärt, können Sie Ihren Helferkreis um das Notwendige ergänzen, z.B. „Essen auf Rädern“, einen Pflegedienst, eine Haushaltshilfe. Unterstützung bietet hier der Pflegestützpunkt oder der ambulante Pflegedienst Ihrer Wahl. Ist eine Begleitung zu Hause nicht möglich suchen Sie rechtzeitig nach einem geeigneten Pflegeplatz in einem Pflegeheim. Bei bestimmten Krankheiten wie Krebsleiden, neurologische Erkrankungen, Aids, chronische Nieren-, Herz-, Verdauungstrakt- und Lungenerkrankungen im Endstadium bietet auch ein stationäres Hospiz einen Platz für die letzte Lebensphase.

Möchten Sie die letzte Lebensphase zu Hause verbringen ist es wichtig die Umgebung so gut wie möglich an Ihre Bedürfnisse anzupassen. Diese werden sich im Laufe der letzten Lebensphase verändern. Ihr Bewegungsradius wird sich vermutlich reduzieren. Überlegen Sie auf welche persönlichen Dinge Sie bis zuletzt nicht verzichten mögen: Die Lieblingsmusik, Bücher und Bildbände, ein Fotoalbum. Was brauchen Sie in ihrer Nähe, um sich beschäftigen zu können? Einen Laptop, ein Diktiergerät oder ein Schreibblock mit Stift. Legen Sie ein Liederbuch zurecht für Menschen, die gerne singen, oder ein Gedichtband, ein Buch mit Kurzgeschichten. Achten Sie darauf, dass Ihr Zimmer für Besucher genug Platz bietet. Lassen Sie Hilfsmittel besorgen, wie ein Pflegebett, einen Rollator, eben das, was Sie benötigen, um so lange wie möglich selbständig zu bleiben. Uhr und Han-

dy sollten Sie griffbereit in Ihrer Nähe haben, ebenfalls eine Liste mit den wichtigsten Telefonnummern: Nummern von Arzt und Pflegedienst, der Nachbarschaftshilfe, dem ambulanten Hospizdienst, Nummern von Freunden und Verwandten. Viele Experten raten, über den Tod zu sprechen, um die Angst vor ihm zu verlieren. Wer über unangenehme Themen spricht, ist hinterher oft erleichtert. Ehrenamtliche Mitarbeiter der Hospizdienste sind darin ausgebildet, Gespräche über Sterben und Tod zu führen.

Wenn eine Zeit kommt, in der Sie sich nicht mehr äußern können, ist es für die Pflegenden eine Erleichterung, wenn Sie Ihre Bedürfnisse vorher zu Papier gebracht haben: Sollten Fenster mit Gardinen verhangen sein oder möchten Sie lieber hinausschauen können? Darf der Raum kühl oder eher mollig warm sein? Bevorzugen Sie eine leichte Bettdecke oder brauchen Sie zusätzlich eine Wolldecke? Haben Sie eine Lieblingsbettwäsche? Gibt es eine Lieblingsmusik und wie häufig darf sie gespielt werden, ohne dass Sie ihrer überdrüssig werden? Welche Texte möchten Sie vorgelesen bekommen? Möchten Sie den Duft eines geliebten Menschen bei sich haben? Welche Menschen möchten Sie um sich haben?

Zuhause sterben ist möglich. Sorgen Sie vor, denn nur so können Sie weitgehend selbstbestimmt Ihr Leben zu Ende leben.

Hilfreiche Adressen

Pflegestützpunkt Landkreis Schwäbisch Hall

Pflegestützpunkt Schwäbisch Hall

im Landratsamt, Münzstraße 1, Zimmer 008 und 010

74523 Schwäbisch Hall

Telefon: 0791 755-7888

E-Mail: info@psp-sha.de

Pflegestützpunkt Crailsheim

im Gesundheitsamt, Gartenstraße 21, Zimmer C 133

74564 Crailsheim

Tel: 07951 492-5555

E-Mail: info@psp-sha.de

Hospiz-Dienst Schwäbisch Hall e.V.

Brückenhof 6/1, 74523 Schwäbisch Hall

Telefon: 0791 9463644

E-Mail: hospizdienst-schwaebisch-hall@t-online.de

www.hospizdienst-schwaebisch-hall.de

AKI Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst

Schwäbisch Hall e.V.

Mittelhöhe 3, 74523 Schwäbisch Hall

Telefon: 0791 956645-5

E-Mail: info@kinderhospiz-sha.de

www.kinderhospiz-sha.de

Weitere hilfreiche und aktuelle Adressen zu stationären Hospizen und weiteren ambulanten Hospizdiensten im Landkreis finden Sie auf der Homepage des Pflegestützpunktes Landkreis Schwäbisch Hall:
www.psp-sha.de.

9. Vorbereitungen für die eigene Bestattung

Die Auswahl der Bestattungsart ist sehr persönlich und sollte der Individualität des Verstorbenen auch im Tode Ausdruck verleihen. Im Folgenden finden Sie einen Überblick der Bestattungsmöglichkeiten in Deutschland:

Je nach persönlichen Neigungen, Religionszugehörigkeit und allgemeine Weltanschauung werden mittlerweile auf fast jeden Wunsch zugeschnittene Beisetzungs- und Grabarten angeboten. Die Feuerbestattung ist mittlerweile die meistgewählte Bestattungsform in Mitteleuropa und stellt etwa 65 Prozent aller Beisetzungen in Deutschland dar.

„Moderne Beisetzungsformen“ wie Baumbestattung, Seebestattung und Luftbestattung finden immer größeren Zuspruch.

Fragen, die bei der Wahl der Bestattungsart helfen:

- Wird die Beisetzung des Leichnams in einem Sarg oder Einäscherung bevorzugt?
- Liegt eine besondere Verbundenheit, z.B. zur Natur oder zur See vor?
- Soll die Grabstätte anonym bleiben oder für Hinterbliebene zugänglich sein?
- Wie lange soll die Grabstätte erhalten bleiben?
- Ist eine Grabpflege erwünscht?
- Welche Rolle spielen die Kosten?

Es ist wichtig die Fragen gemeinsam mit den Angehörigen zu klären, denn „... den eigenen Tod, den stirbt man nur. Doch mit dem Tod der anderen muß man leben“ (Mascha Kaleko).

Für die Beisetzung mit einem Sarg oder einer Urne besteht in Deutschland Friedhofszwang und Bestattungspflicht. Der Leichnam darf frühestens nach

48 Stunden bestattet werden. Je nach Glaubensrichtung darf der Leichnam sogar schon nach 24 Stunden bestattet werden.

Die Kosten für ein Grab sind von der Ausstattung der Beerdigung abhängig. Suchen Sie einen Bestatter, dem Sie vertrauen und besprechen Sie mit ihm die Bestattungsart und Ihre individuellen Wünsche. Er kennt auch die Friedhofsordnung Ihrer Kommune und kann Ihnen Auskunft darüber geben, ob Ihre persönlichen Wünsche umgesetzt werden dürfen.

Die Bestattungskosten sind abhängig von der Art der Bestattung. In finanziellen Notlagen helfen Stadt und Kommune weiter.

Erdgräber werden normalerweise als Wahl- oder Reihengräber angeboten. Beim sogenannten „Grabkauf“ erwirbt man sich das Nutzungsrecht für einen bestimmten Zeitraum, meist 20 – 30 Jahre.

11. Organspende

Durch eine Organspende gelingt es schwer kranken Menschen zu helfen, deren eigene Organe versagen, etwa durch einen Unfall oder eine Krankheit.

Als potenzielle Spender kommen alle Patienten mit einer Hirnschädigung in Frage, bei denen der endgültige Ausfall der gesamten Hirnfunktion nach den Richtlinien der Bundesärztekammer festgestellt wurde. Zusätzlich muss die Kreislauffunktion maschinell aufrechterhalten werden. Manche Krankheiten verbieten eine Organspende. Darüber kann Sie Ihr Arzt aufklären.

In Deutschland gilt die Entscheidungslösung. Möchten Sie Ihre Organe in oben dargestellter Situation zur Transplantation freigeben, hinterlegen Sie Ihren Willen in einem Organspendeausweis, den Sie ständig bei sich tragen, evtl. bei Ihrer Patientenverfügung. Haben Sie Ihren Willen nicht erklärt, sind Ihre nächsten Angehörigen, unter Berücksichtigung Ihres mutmaßlichen Willens, entscheidungsbefugt.

Einen Ausweis und nähere Informationen erhalten Sie bei der:

- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, BZgA: www.bzga.de
- Deutsche Stiftung Organtransplantation, DSO: www.dso.de



Wenn Ihnen die Zeilen nicht ausreichen, verwenden Sie ein Zusatzblatt, um die Angaben zu erweitern.
Legen Sie dieses bitte in die Umschlagseite.

Persönliche Informationen von:

Im Notfall bitte sofort benachrichtigen:

Patientenverfügung erstellt: ja nein

Vorsorgevollmacht erstellt: ja nein

1. Persönliche Daten

Vorname(n):

Nachname:

Geburtsname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Religion:

Familienstand:

Straße:

Postleitzahl, Ort:

Telefon:

Mobil:

E-Mail:

Weitere Haus- bzw. Wohnungsschlüssel sind hinterlegt bei:

Weitere(r) Wohnsitz(e):

1.3 Familienstand

Partner Vorname:

.....

Nachname:

Geburtsname:

.....

Geburtsdatum:

Geburtsort:

.....

Staatsangehörigkeit:

.....

Religion:

.....

Straße:

.....

Postleitzahl, Ort:

.....

Telefon:

Mobil:

.....

E-Mail:

.....

Datum der Eheschließung/Lebenspartnerschaft:

.....

Ehe-/Lebenspartnerschaftsvertrag vorhanden: ja nein

.....

Ort der Verwahrung:

.....

Angaben zu früheren Ehen/standesamtlich eingetragene Lebenspartner oder Lebensgemeinschaften:

.....

Von folgende Unterlagen liegen Kopien bei (siehe Beilage):

Geburtsurkunde

Heiratsurkunde

Familien-Stammbuch oder Familienbuchauszug, ggf. Scheidungsurteil

Ort der Verwahrung der Originale:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

1.4 Kinder • Eltern • Geschwister • Vertrauenspersonen • Bevollmächtigte

Kind 1

Vorname: Nachname:
Geburtsdatum: Geburtsort:
Straße: Postleitzahl, Ort:
Telefon: Mobil:
E-Mail:
ggf. Partner:

Kind 2

Vorname: Nachname:
Geburtsdatum: Geburtsort:
Straße: Postleitzahl, Ort:
Telefon: Mobil:
E-Mail:
ggf. Partner:

Kind 3

Vorname: Nachname:
Geburtsdatum: Geburtsort:
Straße: Postleitzahl, Ort:
Telefon: Mobil:
E-Mail:
ggf. Partner:

Weitere Kinder

Vorname: Nachname:
Vorname: Nachname:
Vorname: Nachname:

Vater

Vorname:

Nachname: Geburtsname:

Geburtsdatum: Geburtsort:

Straße: Postleitzahl, Ort:

Telefon: E-Mail:

Mobil:

Verstorben:

Mutter

Vorname:

Nachname: Geburtsname:

Geburtsdatum: Geburtsort:

Straße: Postleitzahl, Ort:

Telefon: Mobil:

E-Mail:

Verstorben:

Geschwister

Bruder Schwester – Vorname:

Nachname: Geburtsname:

Geburtsdatum: Geburtsort:

Straße: Postleitzahl, Ort:

Telefon: Mobil:

E-Mail:

Weitere Geschwister

Bruder Schwester – Vorname:

Nachname:

Geburtsname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Straße:

Postleitzahl, Ort:

Telefon:

Mobil:

E-Mail:

Weitere Geschwister

Vorname:

Nachname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Straße:

Postleitzahl, Ort:

Telefon:

Mobil:

E-Mail:

Vorname:

Nachname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Straße:

Postleitzahl, Ort:

Telefon:

Mobil:

E-Mail:

Vertrauenspersonen

Herr Frau – Vorname:

Nachname:

Straße:

Postleitzahl, Ort:

Telefon:

Mobil:

E-Mail:

Herr Frau – Vorname:

Nachname:

Straße:

Postleitzahl, Ort:

Telefon:

Mobil:

E-Mail:

Bevollmächtigte

Herr Frau – Vorname: Nachname:
Straße: Postleitzahl, Ort:
Telefon: Mobil:
E-Mail:

Herr Frau – Vorname: Nachname:
Straße: Postleitzahl, Ort:
Telefon: Mobil:
E-Mail:

1.5 Ansprechpartner für gesundheitliche Fragen (Ärzte, Therapeuten oder Andere)

Herr Frau – Vorname: Nachname:
Straße: Postleitzahl, Ort:
Telefon: Mobil:
E-Mail:

Herr Frau – Vorname: Nachname:
Straße: Postleitzahl, Ort:
Telefon: Mobil:
E-Mail:

Herr Frau – Vorname: Nachname:
Straße: Postleitzahl, Ort:
Telefon: Mobil:
E-Mail:

2. Finanzen

2.1 Einkünfte

2.1.1 Gehalt

Zahlstelle:

Personalnummer:

2.1.2 Rente(n) – Deutsche Rentenversicherung – andere:

Zahlstelle:

Versicherungsnummer:

Betriebsrente/Zusatzrente (ZVK – VBL oder andere) Zahlstelle:

Aktenzeichen/Versicherungsnummer:

2.1.3 Pensionen (Beamtenversorgung)

Zahlstelle:

Personalnummer/Aktenzeichen:

2.1.4 Sonstige Einkünfte (z.B. Rente aus dem Ausland)

Zahlstelle:

Aktenzeichen/Buchungszeichen:

Zahlstelle:

Aktenzeichen/Buchungszeichen:

2.2 Konten: Girokonto, Sparkonto, Wertpapiere

2.2.1 Girokonto

IBAN:

BIC:

2.2.2 Sparkonten:

IBAN:

BIC:

2.2.3 Kreditkarte:

Bank:

MasterCard VISA oder:

2.2.4 Wertpapiere

Depot Nr.:

Bevollmächtigt ist/sind:

Ein Kennwort ist vereinbart: ja nein (nicht aufschreiben)

2.2.5. Bankschließfach

Schließfach Nr.: Bevollmächtigt ist/sind:

Ein Kennwort ist vereinbart: ja nein (nicht aufschreiben)

2.2.6 Kreditvertrag

Vertrags Nr.: bei:

Höhe: Laufzeit:

monatliche Belastung:

Abbuchung von IBAN: BIC:

2.2.7 Bausparvertrag

Vertrags Nr. : bei:

Bausparsumme: Laufzeit:

monatliche Belastung:

Abbuchung von IBAN: BIC:

2.2.8 Leasingvertrag

Vertrags Nr.: bei:

Höhe: Laufzeit:

monatliche Belastung:

Abbuchung von IBAN: BIC:

2.3 Versicherungen

Krankenversicherung:

Pflegeversicherung:

Unfallversicherung:

Lebensversicherung:

Rechtsschutz:

Autoversicherung (Haftpflicht, Kasko):

Sterbekasse:

Weitere Versicherungen:

3. Vermögenswerte

Grundbesitz, Vermögenswerte, Vorabverfügungen

Sie sollten notieren, welche Vermögenswerte (insbesondere Grundbesitz etc.) sich in Ihrem Besitz befinden. Bei vermieteten Objekten die Namen der Mieter sowie Mietvertrag bzw. den Verwahrungsort des Vertrags angeben. Dies gilt auch, soweit diese Urkunden nicht auf den folgenden Seiten abgeheftet sind, z.B. für: Kaufverträge, Grundbuchauszüge, Einheitswertbescheide, Einschätzungsbescheide der Gebäudebrandversicherung, Handwerkerverträge mit Gewährleistungsvereinbarungen.

Bei sonstigen Wertgegenständen (z.B. Schmuck, Kunstobjekte, antiquarische Möbel usw.) nicht nur eine genaue Beschreibung (Foto) und den Aufbewahrungsort angeben, sondern – vor allem bei Gegenständen, deren Wert sich Unkundigen nicht automatisch erschließt (z.B. Sammlungen, Antiquitäten) – auch notieren, wie wertvoll die Gegenstände sind bzw. wo sie erworben wurden.

3.1 Grundbesitz Haus – Wohnung/en – Grundstücke

Ort:

Art: Lage:

Grundstücks- bzw. Parzellennummer:

3.2 Vermögenswerte z.B. Schmuck, Kunstobjekte, Wertpapiere

Aufbewahrungsort: Ggf. Nummer:

Wert:

Weitere Objekte:

3.3 Einlagen z.B. in Genossenschaften

3.4 Kautionen

3.5 Sonstiges

4. Verbindlichkeiten

4.1 Miete

Name des Vermieters:

Anschrift des Vermieters:

Miethöhe:

Bankverbindung IBAN:

BIC:

4.2 Daueraufträge, Einzugsermächtigungen, Abonnementbeiträge

Wasser:

Gas:

Strom:

Heizung:

Grundsteuer:

Hausrat-Haftpflichtversicherung:

Telefon/Internet:

Fernsehen/Kabel:

GEZ:

Zeitschriften-Abo:

Sonstige:

Vereinsbeiträge:

4.3 Mitgliedschaften bei Vereinen und anderen Organisationen

4.4 Passwörter

Formulare hierzu finden Sie als Beilage.

1. Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung wird Näheres zur ärztlichen Behandlung vorbestimmt, für den Fall einer später eintretenden Entscheidungsunfähigkeit als Patient (z.B. Hirnschädigungen durch Unfall oder Krankheit, komatöser Zustand und ähnliche Situationen). In dieser Verfügung wird dargelegt, ob in bestimmten Krankheitssituationen medizinische Maßnahmen begrenzt oder unterlassen werden sollen.

Ein so im Voraus zum Ausdruck gebrachter klarer Patientenwille ist ein bindender Entscheidungsauftrag für Angehörige als Bevollmächtigte / Betreuer und für Ärzte. Es ist daher wichtig, mit den Angehörigen über den Inhalt der Patientenverfügung zu sprechen. Diese sollten in der Lage sein, die Patientenverfügung gegenüber behandelnden Ärzten zu vertreten.

Ärzte dürfen nur mit Zustimmung des Patienten bzw. seines rechtsgeschäftlichen Vertreters behandeln.

Verändert sich der Behandlungswunsch im Laufe des Lebens oder unter dem Eindruck einer schweren Erkrankung, so kann jederzeit die bisherige Patientenverfügung abgeändert, ergänzt oder ungültig gemacht werden. Möchte man seine Patientenverfügung beibehalten, so sollte diese alle zwei Jahre mit neuer Datierung und Unterschrift versehen werden. So kann im Bedarfsfalle festgestellt werden, dass am Inhalt der Verfügung festgehalten wurde.

Suchen Sie rechtzeitig und in guten Tagen einen Menschen, zu dem Sie Vertrauen haben. Sie können auch Angehörige als Vertrauenspersonen benennen. Dabei sollten Sie bedenken, dass Angehörige im beschriebenen Fall aufgrund ihrer engen Bindung überfordert sein können in Ihrem Sinne tätig zu werden.

- Dann sollten Sie diese Unterlagen mit der Vertrauensperson besprechen und ausfüllen. Der vorliegende Text kann von Ihnen abgeändert oder je nach Ihren Wünschen ergänzt werden.

- Lassen Sie sich von Ihrem Hausarzt oder anderen sachkundigen Personen beraten! Dies wird insbesondere bei einer Zeitangabe zur Beendigung begonnener lebenserhaltender Maßnahmen empfohlen!

- Je nach Ihrem Wunsch und Verhältnis zu Ihrem Hausarzt, können Sie auch in Ihrer Patientenverfügung zum Ausdruck bringen, dass er bei der Entscheidung über weitere Behandlungsschritte und bei Überlegungen bezüglich Ihres mutmaßlichen Willens zugezogen werden soll.

- Wichtig ist, die Patientenverfügung mit Ihrer Vertrauensperson zu besprechen, damit später zuständige Mediziner mit Ihrer Vertrauensperson Kontakt aufnehmen können, um ggfs. ergänzende Erläuterungen zu dieser Patientenverfügung zu erhalten.

- Nehmen Sie die Patientenverfügung zu Ihren persönlichen Unterlagen und hinterlegen Sie eine Kopie bei Ihrer Vertrauensperson.

Die aus dem Broschürenumschlag herausnehmbare Karte dient als Hinweis auf die Patientenverfügung und die Anschrift Ihrer Vertrauensperson. Sie sollten diese ausgefüllt in Ihrer Brieftasche oder Geldbörse mitführen.

- Tritt der in der Patientenverfügung beschriebene Fall bei Ihnen ein, dann setzen sich Vertrauensperson und behandelnder Arzt miteinander in Verbindung und

2. Vorsorgevollmacht

beraten – in Ihrem Sinne – über die zu veranlassenden Maßnahmen.

- Es ist sinnvoll, wenn Sie die Patientenverfügung nach Ablauf von zwei Jahren regelmäßig wieder erneut unterschreiben. Sie dokumentieren damit, dass Sie an dieser Willenserklärung unverändert festhalten. Dadurch kann ein später behandelnder Arzt mit ausreichender Sicherheit Ihre Verfügung als gültig bewerten.

Für den Fall einer späteren Handlungs- und Entscheidungsunfähigkeit wird durch eine vorsorgende Erteilung einer Vollmacht die bevollmächtigte Person in die Lage versetzt, den Vollmachtgeber rechtsverbindlich vertreten zu können.

Als Bevollmächtigte können Ehepartner, erwachsene Kinder oder andere nahestehende Vertrauenspersonen in Frage kommen. Es können eine Person oder mehrere Personen, je einzeln vertretungsberechtigt oder mit unterschiedlichen Aufgaben oder auch in stellvertretender Reihenfolge bevollmächtigt werden.

Wichtige Voraussetzungen zur gültigen Vollmachterteilung sind

- eigene Geschäftsfähigkeit
- eine Vertrauensperson ist vorhanden, die aller Wahrscheinlichkeit nach, auch ohne Kontrolle durch Dritte, im Sinne des Vollmachtgebenden handeln würde
- die Vertrauensperson ist bereit eine Vollmacht anzunehmen und ggfs. auch zu nutzen

Die Vollmacht ist ein Legitimationsnachweis des Bevollmächtigten und muss daher seine Befugnisse zur Vertretung einzeln benennen. Sie sollte idealerweise alle Lebensbereiche umfassen, also nicht nur Finanzen, Vermögen, Versicherungen, sondern insbesondere auch die Bereiche Gesundheit (mit Befugnissen wie Einwilligungen in Operationen, Abschluss eines Pflegevertrags) und Aufenthalt (Heimvertrag, Aufgabe der Wohnung, freiheitseinschränkende Maßnahmen im Pflegeheim).

Man kann sich zur Erstellung einer Vorsorgevollmacht eines Formulars bedienen, z.B. das vom Bundesminis-

terium der Justiz und für Verbraucherschutz auf seiner Service-Seite unter www.bmj.de online zur Verfügung gestellte Muster, das dieser Broschüre auch beigelegt ist. Alternativ kann man sich beim Verfassen auch an geeigneten Textbeispielen orientieren, die es anderweitig in Informationsmappen gibt, die im Handel erhältlich sind.

Wichtig ist dann allerdings, dass man bei der Bank zusätzlich eine Kontovollmacht erteilt!

Die sicherste Lösung ist, sich zum Erstellen und Beurkunden einer umfänglichen Vollmacht an einen Notar zu wenden. Durch die notarielle Beurkundung der Vollmacht ist deren Anerkennung durch Dritte gesichert. Für Verfügungen über Grundbesitz ist allerdings zumindest eine Unterschriftsbeglaubigung durch dienstsiegelführende Beamte bzw. durch die Betreuungsbehörde im Landratsamt erforderlich.

3. Bankvollmacht

Sie ist sinnvoll, wenn zeitlebens eine weitere Vertrauensperson auf dem Konto handeln soll.

Gerade bei der Erteilung einer Vorsorgevollmacht ohne notarielle Beurkundung ist eine Kontovollmacht auf dem bankeigenen Formular zusätzlich erforderlich. Sprechen Sie dazu mit Ihrer Bank.

Für den Todesfall kann mit einer Kontovollmacht das weitere Handeln auf dem Konto ermöglicht werden, bis die Übernahme durch die Erben erfolgen kann. Oftmals ist dies wichtig, wenn der überlebende Ehepartner für die weitere Lebenshaltung vorerst selbst nicht ausreichende Geldmittel zur Verfügung hat.

4. Betreuungsverfügung

Kennt man niemanden, dem man das Vertrauen zur Vollmachtserteilung schenken kann, so besteht die Möglichkeit, durch eine Betreuungsverfügung für den Fall einer später ggfs. erforderlich werdenden gerichtlichen Betreuerbestellung Vorgaben zu machen.

Mit einer Betreuung wird dasselbe Ziel erreicht wie mit einer Vollmacht, jedoch ist die Kontrolle des Betreuers durch das Betreuungsgericht, gegeben.

Die Betreuungsverfügung ist dann hilfreich, wenn man sich später gegenüber dem Betreuungsgericht oder gegenüber der bestellten Betreuungsperson nicht mehr ausreichend äußern kann. Das Betreuungsgericht kann daraus entnehmen, wen der Verfügende als Betreuer möchte oder ablehnt. Der Betreuer erfährt daraus die Wünsche des zu Betreuenden, die er im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung zu berücksichtigen hat. Solche Vorgaben sind für die Betreuungsperson bindend, wenn sie wirtschaftlich ermöglicht werden können. So können z.B. Wünsche aufgenommen werden zur Auswahl von Pflegedienst oder Pflegeheim, oder ob Geldgeschenke bei bestimmten Anlässen erfolgen sollen.

Auch hierbei kann man sich eines Formulars bedienen (siehe Beilage). Bei der Erstellung einer persönlich formulierten Betreuungsverfügung ist der örtliche Betreuungsverein hilfsbereit.

1. Was ist mir wichtig im Leben?

A series of horizontal dotted lines for writing.



3. Ich wünsche folgende Bestattung:

Bitte beachten Sie, dass oft nach jeweiligem Landesrecht Ehegatten oder andere Verwandte das Recht haben können, die Bestattung zu regeln oder zu ändern.

Ich wünsche folgende Bestattungsart:

Ich wünsche folgende Gestaltung und Pflege der Grabstätte:

In der Regel übernimmt der Geistliche der jeweiligen Religionsgemeinschaft die Bestattung. Wenn eine andere Regelung vereinbart wurde oder Sie einer anderen bzw. keiner Religionsgemeinschaft angehören, können Sie angeben, wer die Trauerrede halten soll:

Vor- und Nachname:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

Für die Bestattung habe ich folgende Text-/Liedwünsche, bzw. Bibelspruch:

Für die Bestattung habe ich folgende Wünsche für die musikalische Begleitung:

Vorschlag für Gestaltung und Text der Traueranzeige:

.....

.....

.....

.....

Es soll keine Anzeige in der Tagespresse erscheinen.

Ich wünsche eine Traueranzeige in der Tagespresse.

Vorschläge für die Gestaltung und Text der Traueranzeige in der Tagespresse

3.2 Spenden statt Blumen

Anstelle von Kränzen/Blumenschmuck bitte ich um Spenden an:

Organisation:

IBAN:

BIC:

Stichwort:

Mit der Organisation habe ich Kontakt aufgenommen: ja nein.

1. Was ist bei einem Sterbefall zu tun?

Verständigen Sie in aller Ruhe den Hausarzt oder den ärztlichen Bereitschaftsdienst. Er wird den Tod feststellen und einen Totenschein ausstellen. Erst wenn die Todesbescheinigung vorliegt, darf der Bestatter den Verstorbenen abholen. Der Betroffene darf bis zu 36 Stunden auch zu Hause aufgebahrt werden. Wird eine längere Aufbahrung notwendig, kann man über den Bestatter versuchen eine Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes zu bekommen. Sollte Ihr Angehöriger im Krankenhaus gestorben sein, darf er auch dann zuerst nach Hause gebracht werden.

Besprechen Sie mit einem Bestatter Ihrer Wahl welche Art der Bestattung es sein darf, eine Erd- oder eine Feuerbestattung. Er wird Sie beraten und alles Notwendige für die Gestaltung mit Ihnen besprechen.

Die Sterbeurkunde (mehrfach! Sie brauchen sie bei der Kündigung und Beantragung aller möglichen Dinge) stellt Ihr Standesamt Ihnen aus. Dazu benötigen Sie folgende Dokumente: Todesbescheinigung, Heiratsurkunde und Geburtsurkunde aus dem Familienstammbuch, Personalausweis und Pass, evtl. Scheidungsurkunde Todesbescheinigung des Ehepartners.

Weitere Unterlagen, die Sie benötigen werden

- Rentenversicherungsnummer
- Personalnummer und Anschrift der Betriebsrente
- Nummer der Beihilfe und der Versorgung beim Landesamt für Besoldung
- Versicherungsnummer beim Kommunalen Versorgungsverband
- Versichertennummer der Erwerbsunfähigkeits- bzw. der Berufsgenossenschaftsrente
- Schwerbehindertenausweis
- Krankenkassenkarte
- diverse Versicherungspolicen

1.1 Bei einem Sterbefall zu Hause

- Benachrichtigen Sie einen Arzt (Hausarzt oder diensthabender Arzt). Der Arzt stellt dann die Todesbescheinigung aus. Wenn ein natürlicher Tod bei Nacht eintritt, kann der Arzt auch erst am nächsten Morgen gerufen werden.
- Der Sterbefall ist spätestens am darauffolgenden Werktag beim Standesamt des Sterbeortes anzuzeigen, dazu wird der Personalausweis des Verstorbenen und des Anzeigenden benötigt. Außerdem müssen Sie die Todesbescheinigung des Arztes mitbringen. Wenn die Personenstandsbücher nicht beim Standesamt des Sterbeortes geführt werden, sind die entsprechenden Personenstandsurkunden vorzulegen. Dies erledigt in der Regel das beauftragte Bestattungsinstitut.

1.2 Bei einem Sterbefall in der Klinik

- In der Regel benachrichtigt die Klinik das Standesamt des Sterbeortes.
- Es sind dieselben Personenstandsurkunden wie oben aufgeführt erforderlich.

1.3 In beiden Fällen ist folgendes zu veranlassen:

Bestattungsinstitut benachrichtigen. Mit dem Bestattungsinstitut die Überführung regeln. Wenn Sie wünschen, kann das Bestattungsinstitut viele Aufgaben für Sie erledigen z. B.

- die Anzeige des Sterbefalls beim zuständigen Standesamt
- den Erwerb des Grabes über die Friedhofsverwaltung
- die gesamte Organisation von Trauerfeier und Bestattung
- Zeitungsanzeigen
- Information von Krankenkassen und Versicherungen

1.4 Wenn Sie die Aufgaben selbst übernehmen

- zuerst Rücksprache mit Friedhofsverwaltung und Absprache wegen Beerdigungstermin sowie Art der Grabstätte.
- bei einer kirchlichen Bestattung muss der Termin auch mit dem zuständigen Pfarramt abgeklärt werden.
- Zeitungsanzeige (sofern gewünscht) aufgeben.
Bitte beachten Sie, dass Zeitungsanzeigen erst dann aufgegeben werden, bzw. Trauerkarten erst dann gedruckt werden, wenn der gewünschte Bestattungstermin vom Friedhofsamt und Pfarramt bestätigt wurde.
- Verwandte und Bekannte telefonisch oder schriftlich benachrichtigen.
- Bezog der Verstorbene Rente von der Deutschen Rentenversicherung Bund oder Land, Betriebsrente oder Rente von sonstigen Leistungsträgern, so sind diese mit einer Sterbeurkunde zu benachrichtigen (gesetzliche Rente mit Vordruck des Postrentendienstes).
- Für die Hinterbliebenen (Witwe/Witwer/Waisen) muss Hinterbliebenenrente beantragt werden (kann über die Gemeindeverwaltung erfolgen).
- Informieren Sie Krankenkassen und sonstige Versicherungen
- Sofern ein eigenhändig verfasstes Testament vorhanden ist, muss dieses umgehend dem zuständigen Nachlassgericht vorgelegt werden.
- Bei alleinstehenden Verstorbenen muss evtl. beim Nachlassgericht eine Nachlasssicherung beantragt werden.
- Bei einem bereits bestehenden Grab ist beim Steinmetz die Entfernung des Grabsteins zu veranlassen. Außerdem muss die Grabbepflanzung entfernt werden.
- Für die Ausschmückung des Sarges und des Grabes ist ggf. ein Gärtner zu beauftragen.
- Wenn Spenden anstelle von Blumenschmuck gewünscht sind, nehmen Sie bitte mit der genannten Organisation Kontakt auf.

2. Folgende Verwandte, Freunde, ggf. Arbeitgeber und andere sollen informiert werden:

Vorname: _____ Nachname: _____
Straße: _____ Postleitzahl, Ort: _____
Telefon: _____ Mobil: _____
E-Mail: _____

Vorname: _____ Nachname: _____
Straße: _____ Postleitzahl, Ort: _____
Telefon: _____ Mobil: _____
E-Mail: _____

Vorname: _____ Nachname: _____
Straße: _____ Postleitzahl, Ort: _____
Telefon: _____ Mobil: _____
E-Mail: _____

Vorname: _____ Nachname: _____
Straße: _____ Postleitzahl, Ort: _____
Telefon: _____ Mobil: _____
E-Mail: _____

Weitere Anschriften siehe Beilage (Extrablatt)



Impressum

Herausgeber: Kreissenorenrat Schwäbisch Hall
Vorsitzender Werner Hepp
Stauferstraße 102/2
74523 Schwäbisch Hall
www.kreissenoren-sha.de

weitere Herausgeber/ Initiativkreis

Betreuungsverein im Landkreis Schwäbisch Hall
Pflegestützpunkt Landkreis Schwäbisch Hall
Hospizdienst Schwäbisch Hall e. V.
Kreissenorenrat Schwäbisch Hall
Stadtseniorenrat Schwäbisch Hall

6. Auflage 2023. © Designerei Artmann GmbH

Redaktion: Günter Gropper, Bärbel Hambalek, Werner Hepp, Gela Henkel-Kochendörfer,
Michael Köhler, Jule Max, Dorothea Schmuderer, Prof. Dr. Markus Menges, Rudolf Schmid,
Karl-Heinz Pastoors, Martin Weis

Satz und Layout: Designerei Artmann GmbH
Steinbacher Str. 11 • 74523 Schwäbisch Hall • www.artmann-sha.de

Fotonachweise: www.fotolia.de

Die Inhalte der Broschüre wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte können die Herausgeber jedoch keine Gewähr übernehmen.

Die Broschüre enthält Links zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalte die Herausgeber keinen Einfluss haben. Deshalb können die Herausgeber für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich. Die verlinkten Seiten wurden zum Zeitpunkt der Verlinkung auf mögliche Rechtsverstöße überprüft. Rechtswidrige Inhalte waren zum Zeitpunkt der Verlinkung nicht erkennbar.

Alle Rechte vorbehalten. Diese Broschüre und einzelne Teile daraus sind urheberrechtlich geschützt und unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Jede Nutzung – außer in den gesetzlich zugelassenen Fällen – ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der Herausgeber und der Designerei Artmann GmbH (und/oder gegebenenfalls eines anderen/weiteren Rechteinhabers) zulässig.

